

POSTULAT von Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich), Astrid Kugler (LdU, Zürich)
und Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a.A.)

betreffend Erteilung einer Bewilligung zur direkten Medikamentenabgabe (DMA) an
Ärztinnen und Ärzte in Zürich und Winterthur

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit die Rechtsgleichheit in der Bewilligungserteilung an Ärztinnen und Ärzte zur direkten Medikamentenabgabe (DMA) wie sie vom Verwaltungsgericht gefordert und vom Bundesgericht bestätigt worden ist, wieder hergestellt werden kann.

Franziska Frey-Wettstein
Astrid Kugler
Jürg Leuthold

Begründung:

Das Verwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 26. Februar 1998 festgestellt, dass der § 17 Gesundheitsgesetz, welcher die Erteilung einer DMA Bewilligung für Ärztinnen und Ärzte in den Städten Zürich und Winterthur ausschliesst, gegen Art. 4 Abs. 1 BVG (Rechtsgleichheit) verstösst. In der Folge hat das Verwaltungsgericht die Gesundheitsdirektion eingeladen, im konkreten Fall die DMA-Bewilligung bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Regelung mit den erforderlichen Auflagen (kein Bestandesschutz) zu erteilen. Nach diesem Entscheid hat die Gesundheitsdirektion rund 90 DMA-Bewilligungen erteilt. Im Rahmen eines weiteren Verfahrens hat das Verwaltungsgericht die Gesundheitsdirektion am 23. Juli 1998 angewiesen, keine weiteren DMA-Bewilligungen zu erteilen. In der Folge blieben in 300 Fälle für eine DMA-Bewilligung sistiert. An der Sistierung wird trotz einer, von Apothekerkreisen veranlassten, abgewiesenen staatsrechtlichen Beschwerde, festgehalten. Die Gesundheitsdirektion begründet dies mit der pendenten Revision des Gesundheitsgesetzes und eingereichten Volksinitiativen zu diesem Thema.

Diese Begründung ist nicht haltbar. Vielmehr wird dadurch eine verfassungswidrige Regelung weiterhin durchgesetzt. Die Praxis der Gesundheitsdirektion schafft eine nicht tragbare Rechtsungleichheit einerseits zwischen Ärzten und Apothekern, andererseits zwischen Ärzten, die eine Bewilligung erhalten haben und Ärzten, die vergeblich um eine Bewilligung nachsuchen.

Bis zur definitiven Inkraftsetzung einer neuen Regelung werden voraussichtlich mehrere Jahre vergehen, sodass eine Übergangsregelung im Sinne des Verwaltungsgerichtsurteils notwendig ist.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist gegeben, da nicht toleriert werden kann, dass weiterhin eine verfassungswidrige Regelung durchgesetzt wird und dass sich die Exekutive über höchstrichterliche Urteile hinweg setzt. Abwarten würde einen verfassungswidrigen Zustand zementieren.